

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 59.21 VOM 26. NOVEMBER 2021**

---

# **ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG TAXATION, ACCOUNTING AND FINANCE DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 26. NOVEMBER 2021**

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Taxation, Accounting and Finance  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

**vom 26. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation, Accounting and Finance der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. April 2019 (AM. Uni Pb. 16.19), geändert durch Satzung vom 20. Januar 2020 (AM. Uni Pb. 03.20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 6 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang Taxation, Accounting and Finance können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Falle einer Einschreibung mit Auflagen kann nach Erwerb von 60 LP des jeweiligen Masterstudiengangs eine Zulassung zu weiteren Modulen und Prüfungen des jeweiligen Masterstudiengangs nur erfolgen, wenn das Bestehen aller Auflagenprüfungen nachgewiesen wurde.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
- c) In Absatz 7 (neu) wird Satz 3 gestrichen.

## **Artikel II**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Auf Kandidatinnen und Kandidaten, für die bereits vor dem Sommersemester 2022 zusätzliche Leistungen als weitere Voraussetzungen für die Einschreibung festgelegt wurden, finden abweichend bis Ablauf des Sommersemesters 2023 § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 6 und § 11 Absatz 6 Satz 3 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 29. April 2019 (AM. Uni Pb. 16.19), geändert durch Satzung vom 20. Januar 2020 (AM. Uni Pb. 03.20), Anwendung.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 17. November 2021.

Paderborn, den 26. November 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**